

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 28.

Freitag den 28. Januar.

1870.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 2. und 7. des Regulativs vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß sich der Schlosser Herr **Ernst Emil Oberländer** (Geschäftslocal) Bauhofstraße Nr. 1, für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen bei uns angemeldet, auch durch Zeugniß der Gasanstalt den Besitz der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Frände.

## Bekanntmachung.

Herr **Carl Friedrich Weber** beabsichtigt in seinem unter Nr. 3. an der Wahlmannstraße hier und Nr. 12 E. des Grundbuchs Hypothekenbuches gelegenen Grundstücke eine **Etheerdestillation** zu errichten. Wir bringen dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige, nicht auf Privatrechtstiteln beruhende, Einwendungen bei deren Verlust spätestens **am 11. Februar laufenden Jahres** bei uns anzubringen, wogegen Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, zur richterlichen Entscheidung mit dem Bemerkten verwiesen werden, daß von Erledigung derselben die Genehmigung der obigen Anlage nicht abhängig gemacht wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Jerusalem.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden allhier jährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten **vom 1. bis längstens den 15. Februar d. J.** der Expedition des Universitätsgerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß **vom Fünfzehnten Februar d. J.** an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Das Universitäts-Gericht.

Seßler.

## Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine **Restitution von Resunkosten** für Propre- und Transit-Güter, die während der gegenwärtigen Neujahrsmesse im freien Verkehr hier eingegangen sind, **nur dann** gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen **längstens den 29. Januar d. J., bis Abends 6 Uhr,** hier abgegeben sind. Später eingehende Reclamationen können von hier aus **keine** Berücksichtigung finden.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Meißel.

## Landtag.

**Bresden, 26. Januar.** Der Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über den Antrag der Abgeordneten **Dr. Gensel und Genossen:**

„Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer bei der Regierung beantragen, daß

- 1) das Hohnneujahrstfest und das Fest Mariä Verkündigung nicht mehr als besondere öffentliche Feiertage gefeiert und
- 2) von den beiden Bußtagen
  - a. der eine ebenfalls als besonderer öffentlicher Feiertag in Wegfall gebracht,
  - b. in Betreff des anderen aber eine Vereinigung wegen gleichmäßiger Bestimmung des Tages mit Preußen und den thüringischen Herzogthümern angestrebt werde“.

legt vor. Nachdem die Regierungsvorsteher die Erklärung abgaben: „daß die Regierung mit Rücksicht auf §. 13 sub 1 a der Verordnung vom 10. April 1835 zunächst das Gutachten des Consistoriums einzuholen, sodann nach dem Regulative vom 12. November 1837 Punct b. die in Evangelicis beauftragten Minister Entschließung zu fassen haben — daß aber dormalen nach §. 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung — da es um eine rein kirchliche Einrichtung sich handle — die Synode in keinem Falle umgangen werden könne — daß die Regierung aber keineswegs der politischen Vertretung das Recht abspreche, in der fraglichen Richtung die Initiative zu ergreifen — vielmehr, wenn unter Wahrung der Competenz der Synode die Sache von den Ständen an die Regierung gebracht werde, solche die

Frage gern in Erwägung nehmen werde, in dieser Beziehung aber sich jetzt schon sagen lasse, daß die Verlegung des einen Bußtages auf den Tag des preussischen nicht unbedenklich falle, da solcher gerade in die am allerwenigsten geeignete Zeit falle“.

beschloß die Deputation Folgendes zu beantragen: die Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer an die Staatsregierung das Gesuch richten, dieselbe wolle — so weit nöthig im Vereine mit den berechtigten kirchlichen Organen — für den Wegfall der Feste Mariä Verkündigung, Erscheinung Christi und des einen der beiden Bußtage, und Verlegung des anderen Bußtages auf einen geeigneten Tag Fürsorge treffen, eventuell bezüglich der drei zuerst genannten Feiertage die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier nicht ferner in Anwendung bringen lassen.

## Oeffentliche

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 26. Januar 1870.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die Sitzung wird von dem Vorsteher Herrn Adv. Dr. Georgi mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet. Die Handelskammer hat dem Collegium 20 Exemplare ihres Jahresberichtes übersendet, wofür der Vorsteher den Dank des ersteren ausgesprochen hat. Die Rathschreiber über die zu Conto 46 gezogenen Erinnerungen und über die Anstellung des Herrn Rodé als stän-